



## Gesetz zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit (Gesundheitsgesetz), Vollzugsverordnung zum Gesundheitsgesetz (Gesundheitsverordnung) Vernehmlassung

<b>Name und Vorname:</b>	CVP Nidwalden
<b>Adresse:</b>	
<b>Zuständig für Rückfragen:</b>	Alice Zimmermann/Therese Rotzer
<b>Email-Adresse:</b>	info@cvp-nw.ch
<b>Telefon Nr.:</b>	041 610 08 50

Dieses Formular kann auch elektronisch ausgefüllt werden. Es ist zusammen mit den zugehörigen Unterlagen unter [www.nw.ch](http://www.nw.ch) → Politik → Regierungsrat → Vernehmlassungen → 2017.NWGSD.12

Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie sich bei Ihrer Stellungnahme an der Struktur dieses Formulars orientieren. Sie erleichtern damit die Auswertung der Vernehmlassung.

### I. Allgemeines

1. Viele Änderungen mit Ausnahme der nachstehend gestellten Fragen wurden durch übergeordnetes Recht veranlasst. Möchten Sie dazu Bemerkungen anfügen?

JA      x      NEIN

Bemerkungen:

keine

### II. Spezifische Gesetzesänderungen

2. Sind Sie mit der Einführung von Art. 12c (Sicherstellung der medizinischen Grundversorgung) einverstanden?

x      JA            NEIN

Bemerkungen:

Die Besetzung von Hausarztpraxen kann für Gemeinden eine Herausforderung sein. Mit dieser Regelung kann im Notfall die Grundversorgung in einer Gemeinde gewährleistet werden, sei dies als Überbrückung oder längerfristig.

3. Sind Sie mit der Einführung von Art. 12d (Kostendämpfungsmassnahmen) einverstanden?

x      JA            NEIN

Bemerkungen:

- Die CVP findet es sinnvoll, nicht nur auf nationaler Ebene die Kosten im Gesundheitswesen zu senken, sondern auch durch kantonale Projekte (Förderung von Selbsthilfegruppen oder Delegation von ärztlichen Aufgaben) der Kostensteigerung entgegenzuwirken.

•

4. Sind Sie mit der Einführung von Art. 12e (Pflege von Angehörigen zu Hause) einverstanden?

x      JA            NEIN

Bemerkungen:

Info- und Anlaufstellen müssen gebündelt sein, damit pflegende Angehörige die nötigen Unterstützungen an einem Ort abholen können.

Die CVP Nidwalden begrüsst, dass der Kanton Entlastungsangebote sowie Informations- und Anlaufstellen unterstützen kann. Nach der Regelung des NFA's ist es sogar Pflicht des Kantons in diesem Bereich Unterstützung zu leisten.

5. Sind Sie damit einverstanden, dass sich der Kanton gemäss Art. 45c im Bereich der elektronischen Gesundheitsdienste engagiert?

x      JA            NEIN

Bemerkungen:

keine

### III. Gesundheitsverordnung

6. Sind Sie damit einverstanden, dass der Beruf des Augenoptikers nicht mehr bewilligungspflichtig ist, dafür nach Gesundheitsberufegesetz der Beruf des Optometristen.

x      JA            NEIN

Bemerkungen:

keine

7. Sind Sie damit einverstanden, dass der Beruf des medizinischen Masseurs EFZ wieder bewilligungspflichtig wird?

x      JA            NEIN

Bemerkungen:

keine

Allfällige weitere Anregungen und Bemerkungen:

keine

Datum 21.03.2019

Unterschrift



Alice Zimmermann  
Fachgruppenpräsidentin

Therese Rotzer  
Parteipräsidentin

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme **bis spätestens Dienstag, 26. März 2019** an:

Staatskanzlei Nidwalden  
Dorfplatz 2  
6371 Stans

oder an

[staatskanzlei@nw.ch](mailto:staatskanzlei@nw.ch)

2017.NWGSD.12